

Fachinformation:

N_{min}-Beprobung zur Herbstdüngung von Winterraps in nitratbelasteten Gebieten

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 5 DüV dürfen in nitratbelasteten Gebieten Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrzeit (2. Oktober) nicht aufgebracht werden.

Abweichend davon ist zu Winterraps eine N-Düngung im genannten Zeitraum möglich, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die **im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar** nicht überschreitet. Demnach muss vor einer geplanten Stickstoffdüngung zu Winterraps der N_{min}-Gehalt auf den betreffenden Flächen bestimmt werden.

Soll die N-Düngung vor oder mit der Aussaat erfolgen, verbleibt zwischen Ernte der Vorfrucht - i.d.R. Getreide - und der Rapsaussaat nur wenig Zeit für die Probenahme und Untersuchung der N_{min}-Proben, so dass die benötigten Ergebnisse u. U. nicht rechtzeitig vorliegen.

Bei **Getreidevorfrucht** ist es daher zulässig, die N_{min}-Proben vor der Ernte zu ziehen und analysieren zu lassen. Die Probenahme darf **ab EC 75** (Milchreife) erfolgen. Die Probenahme hat in einer Tiefe von **0 bis 30 cm** nach den Hinweisen zur „[Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln](#)“ zu erfolgen.

Vor der Düngung von wesentlichen Nährstoffmengen (50 kg N/ha*a, 30 kg P₂O₅/ha*a) muss der Düngbedarf bestimmt werden. Mit der Herbstdüngung dürfen maximal 60 kg/ha Gesamtstickstoff bzw. 30 kg/ha Ammoniumstickstoff aufgebracht werden (zuerst erreichter Wert limitiert die Einsatzmenge). Werden zur Düngung Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest) eingesetzt, müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamphosphat durch eigene Analysen ermittelt und dokumentiert werden.

Die Düngbedarfsermittlung und die durchgeführte Düngungsmaßnahme sind nach den Vorgaben von § 10 Abs. 1 und 2 DüV aufzuzeichnen.

Weiterhin ist zu beachten, dass hinsichtlich der Deckung des nach § 4 Abs. 1 DüV zu ermittelnden N-Düngedarfs die im Herbst aufgebrachte Menge an verfügbarem Stickstoff voll anzurechnen ist (verringertes Restdüngedarf im Frühjahr). Vor diesem Hintergrund sollte die Notwendigkeit einer Herbstdüngung zu Winterraps stets im Einzelfall bewertet werden.

Impressum	
Herausgeber: LMS Agrarberatung GmbH Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB) Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock www.lms-beratung.de	Tel: 0381 20307-70 E-Mail: lfb@lms-beratung.de
Stand: 12. Juni 2023	
<i>Alle Rechte bei den Bearbeitern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!</i>	
<i>Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.</i>	
	